

## **Teilnahmebescheinigungen für Au-pair-Jugendliche in Abendkursen**

Seit dem 1. Januar 2000 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig für die Gewährung von Arbeits- und Beschäftigungserlaubnissen für die Beschäftigung von Staatsangehörigen, die nicht die Nationalität eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

Diese Zuständigkeit umfasst ebenfalls die Vergabe von zeitlich befristeten Beschäftigungserlaubnissen zugunsten von Familien, die einen Au-pair-Jugendlichen beschäftigen möchten.

Die Gewährung einer entsprechenden Beschäftigungserlaubnis hat der föderale Gesetzgeber an strenge Auflagen geknüpft, deren Einhaltung regelmäßig durch den für die Beschäftigung zuständigen Inspektionsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft überprüft wird.

Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bestimmt, dass Au-pair-Jugendliche während der Dauer des Aufenthaltes einem Sprachkurs folgen müssen und vierteljährlich eine entsprechende Teilnahmebescheinigung bei der für die Vergabe von Arbeitserlaubnissen zuständigen Dienststelle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinterlegen müssen.

Die Au-pair-Jugendlichen nutzen in den meisten Fällen die Weiterbildungsangebote der Institute für schulische Weiterbildung.

Die Direktoren und Sekretariatsmitarbeiter der Institute für schulische Weiterbildung werden gebeten, die vorerwähnte Teilnahmebescheinigung auf Anfrage auszustellen.

Diese Teilnahmebescheinigung sollte mindestens folgende wahrheitsgetreuen Informationen enthalten:

- Unterrichtsfach (Deutsch, Französisch oder Niederländisch);
- Laufzeit des Sprachkurses;
- die genauen Unterrichtszeiten;
- den Wochentag (bzw. die Wochentage), an dem (denen) der Sprachkurs stattfindet;
- unmissverständlicher Hinweis, ob der Au-pair-Jugendliche den Kursen regelmäßig gefolgt ist.

Die Bescheinigung muss vom Direktor der Einrichtung unterzeichnet werden. Der Unterschrift sollte folgender Wortlaut vorausgehen:

*"Hiermit erkläre ich die Korrektheit der Angaben"*

Die verantwortungsvolle Erstellung der Teilnahmebescheinigungen ist wichtig, da das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ein Gesetz mit strafrechtlichen Konsequenzen ist, dessen Anwendung insbesondere im Au-pair-Bereich streng überwacht wird.